

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23.06.2005 Nr. 25

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
13.06.2005	Abfallbilanz 2003	355
16.06.2005	Feststellung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	359
20.06.2005	Kreistag	360
21.06.2005	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	363
	<u>Gemeinde Drage</u>	
23.06.2005	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	364
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
23.06.2005	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	366
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
06.05.2005	Freibad-Benutzungssatzung	368
20.05.2005	Freibad-Gebührensatzung	371
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
23.06.2005	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	373
	<u>Gemeinde Moisburg</u>	
23.06.2005	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	375
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
07.06.2005	Bebauungsplan Nr. 20 „Avendorf-West“ mit örtlicher Bauvorschrift	377

Landkreis Harburg

Der Landrat



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

13. JUN. 2005

Abfallbilanz 2003

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) ist der Landkreis Harburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu erstellen. Außerdem sind die Entsorgungswege sowie die Kosten der Entsorgung darzustellen. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen. Die nachfolgenden Bilanzen geben Auskunft über die vom Landkreis entsorgten Abfälle in dem Jahr 2003, wobei die nach der Satzung ausgeschlossenen Abfälle (sog. Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe) unberücksichtigt bleiben.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergeben sich die angefallenen Siedlungsabfälle, die durch den Landkreis entsorgt wurden. Aus den weiteren Übersichten ergeben sich die vom Dualen System Deutschland AG gesammelten Mengen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Abfallgruppen mit den Vergleichszahlen des Vorjahres dargestellt.

Die Altpapiersammlung ist zweimal dargestellt. Zwar ist das Duale System Träger der Sammlung, da ein Großteil des gesammelten Altpapiers jedoch den Druckerzeugnissen zuzurechnen ist und dieses nicht unter die Verpackungsverordnung fällt, wird die Sammlung vom Landkreis zu 75 % finanziert.

Kosten für die Abfallentsorgung

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Kosten	20.045.962,44 EURO	20.917.527,64 EURO
Erträge	19.210.194,44 EURO	20.741.247,70 EURO
Unterdeckung	- 835.768,00 EURO	- 176.279,94 EURO


Axel Gedaschko

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schiffsplatz 6 (Altbau)
 - B Schiffsplatz 6 (Neubau)
 - C Ratkausstraße 29
 - D Von-Seyditz-Ring 13
 - E Rote-Kreuz-Straße 6
 - F St-Barbara-Weg 1
 - G Bahnhofstr. 17
- 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon 04171 683-0
 Telefax 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unserer Internetseite

Internet:
 kreishaus.landkreis-harburg.de
 www.landkreis-harburg.de

Bankverbindung Abfallwirtschaft: Sparkasse Harburg-Buxtehude

BLZ: 207 500 00
Kto-Nr.: 7 010 040



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

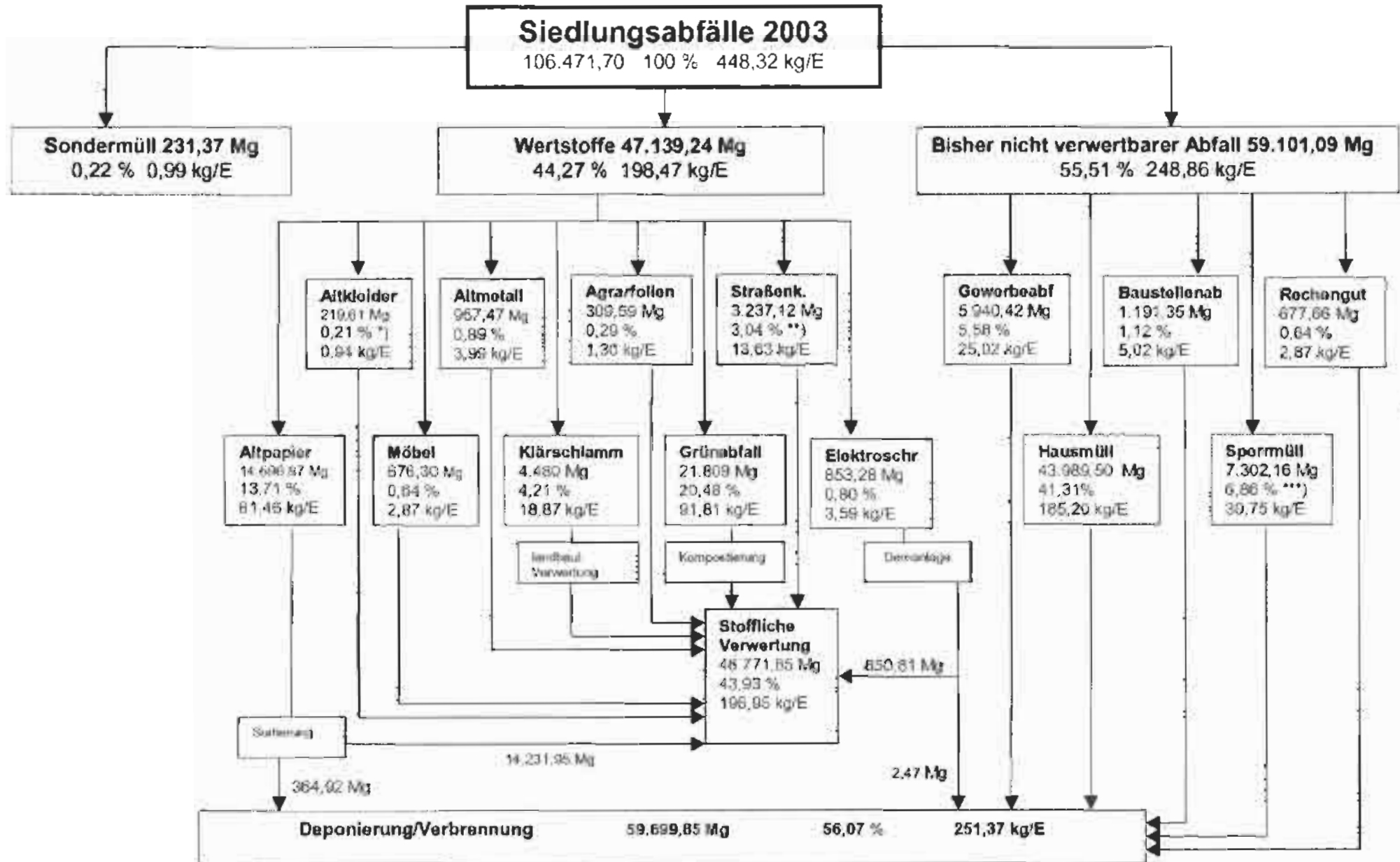
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Seeförderling und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette am Seeförderling

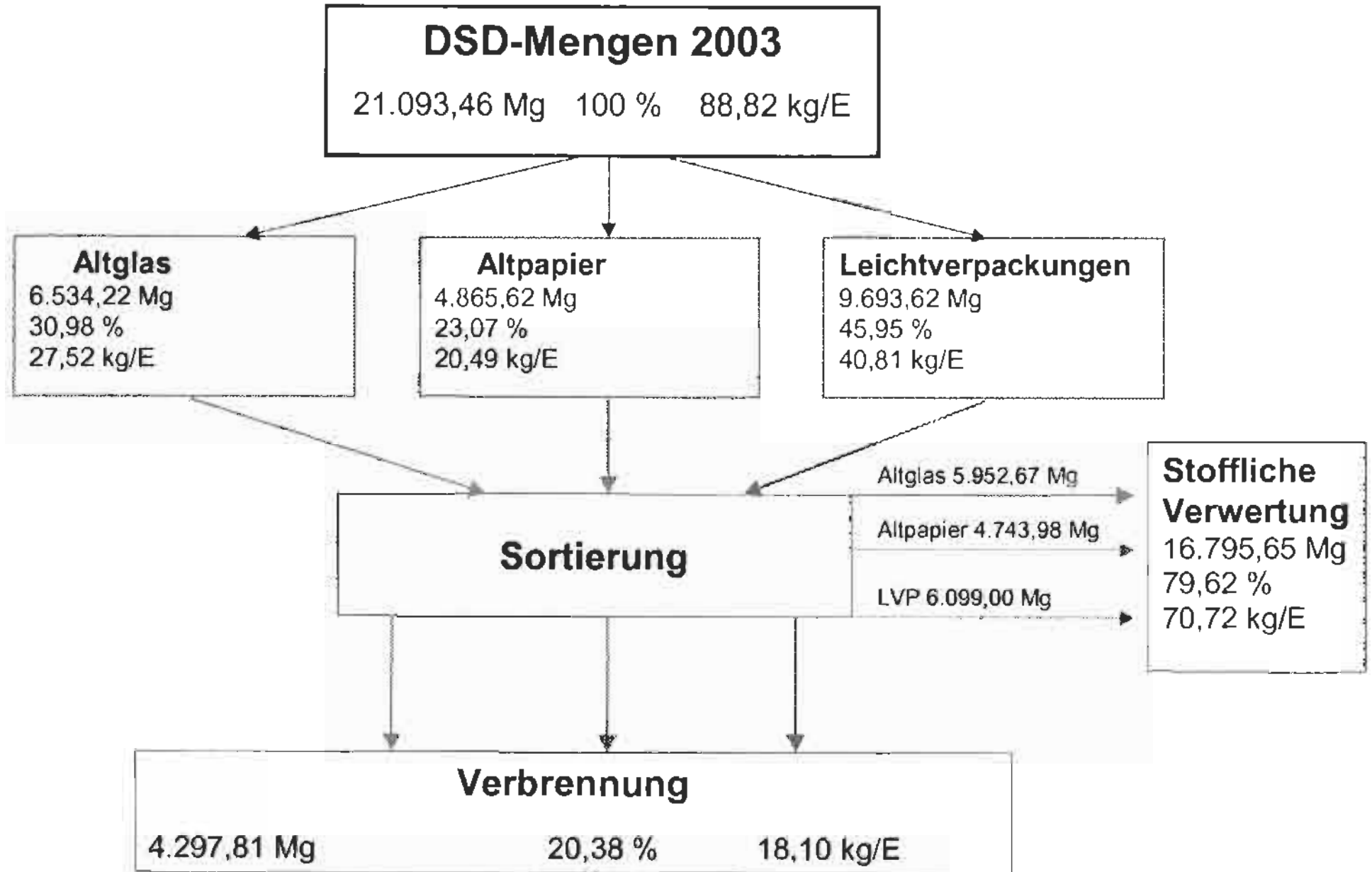
Landkreis Harburg

Betrieb 81
237.488 Einwohner am
30.06.2003



*) Altkleidermenge, die im Rahmen der Straßensammlung erfasst wurde!
**) Sammlung in den Städten Winsen und Buchholz und in der EG Seefeld.

***) incl. Kühlgerätegehäuse



Betrieb Abfallwirtschaft, erstellt am 22.03.2004

Vergleichszahlen 2002 - 2003

Abfallart	2003 Mg	2002 Mg	Abweichung Mg
Siedlungsabfälle gesamt	106.471,70	109.399,79	-2.928,09
<i>Abfall zur Beseitigung davon:</i>	<i>59.332,46</i>	<i>61.402,71</i>	<i>-2.070,25</i>
Hausmüll	43.989,50	44.952,38	-962,88
Sperrmüll	7.302,16	7.844,78	-542,62
Sondermüll	231,37	271,85	-40,48
Gewerbeabfall	5.940,42	6.277,15	-336,73
Baustellenabfall	1.191,35	1.491,09	-299,74
Rechengut	677,66	565,46	112,20
<i>Abfall zur Verwertung davon:</i>	<i>47.139,24</i>	<i>47.997,08</i>	<i>-857,84</i>
Altpapier (ohne DSD-Anteil)	14.596,87	14.947,47	-350,60
Altmetall	957,47	852,48	104,99
Grünabfälle	21.809,00	22.256,00	-447,00
Möbel	676,30	752,05	-75,75
Altkleider	219,61	242,16	-22,55
Agrarfolien	309,59	297,84	11,75
Klärschlamm	4.480,00	4.746,00	-266,00
Elektroschrott	853,28	913,60	-60,32
Straßenkehrschutt	3.237,12	2.989,48	247,64
Stoffliche Verwertung nach Sortierung	46.771,85	47.632,21	-860,36
Deponierung/Verbrenn.	59.699,85	61.776,58	-2.076,73
Einwohner per 30.06.	237.488	235.906	1.582

Erfasste Mengen Duales System Deutschland GmbH

Wertstoffe gesamt	21.093,46	22.304,53	-1.211,07
davon:			
Altpapier	4.865,62	4.982,49	-116,87
Altglas	6.534,22	6.860,60	-326,38
Leichtverpackungen	9.693,62	10.461,44	-767,82
Stoffl. Verwertung nach Sortierung	16.795,65	18.057,94	-1.262,29
Verbrennung	4.297,81	4.246,59	51,22
Einwohner per 30.06.	237.488	235.906	1.582

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Andreas Langerbein, Alter Elbdeich 92 a, 21217 Seevetal hat am 03.02.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Halle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Anbau und Betrieb eines Boxenlaufstalles und Umbau und Betrieb einer Lager- und Maschinenhalle zu einem Kälberstall in der Gemarkung Over, Flur 3, Flurstück 84/3 in der Gemeinde Seevetal (§§ 16 (1), 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), i. V. m. Ziffer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 und § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i. V. m. Ziffer 7.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Halle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Anbau und Betrieb eines Boxenlaufstalles und Umbau und Betrieb einer Lager- und Maschinenhalle zu einem Kälberstall in der Gemarkung Over, Flur 3, Flurstück 84/3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-Langerbein, Over

Winsen (Luhe), 16. Juni 2005

Im Auftrag


Jürges

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	26. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 30.06.2005
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsort:	Stadthalle Winsen (Luhe), Luhdorfer Straße 29, 21423 Winsen (Luhe), Tel. (04171) 73117 und 73118

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Einwohner/innenfragestunde
6. Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2005 – öffentlicher Teil
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
9. Bericht des ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten für den Landkreis Harburg,
Herrn Herbert Timm
10. Neubildung von Fachausschüssen des Kreistages
 - a) Neubildung des Jugendhilfeausschusses
 - b) Neubildung des Jugendhilfeausschusses
 - c) Neubildung des Sozialausschusses
 - d) Neubildung des Sozialausschusses
11. Neustrukturierung des Ordnungsausschusses
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2005

12. Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
 - a) Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg
 - b) Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg
13. Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2004
14. Zustimmung des Kreisausschusses über die Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und anschließende Unterrichtung des Kreistages
15. Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2004
Unterrichtung des Kreistages
16. Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2005
 - a) Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2005;
Unterrichtung des Kreistages
 - b) Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2005;
Unterrichtung des Kreistages
17. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2004 in das Jahr 2005;
Unterrichtung des Kreistages
18. Aufnahme von Darlehen;
 - a) Aufnahme von Darlehen;
Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
 - b) Aufnahme von Darlehen;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
 - c) Aufnahme von Darlehen für den Betrieb Kreisstraßen;
19. Budgetplanung 2006;
Eckwertebeschluss
20. Entlassung und Freistellung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ im Zusammenhang mit drei Bebauungsplänen zur Legalisierung baulicher Anlagen
21. Neuveröffentlichung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Estetal und Umgebung“
22. Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO); Änderung des Gesellschaftsvertrages
23. Landkreis Harburg - gentechnikfreie Zone
Anregungen der Ärztinnen Frau Dr. med. M. Holtermann, Frau Dr. med. D. Malten, Frau Margit Husmann und des Herrn Sven Tresenreiter gemäß § 17 c
Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2005

24. Beteiligung der Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH an der neu zu gründenden Leistungs- und Einkaufsgemeinschaft (LEG)
25. Neubau einer Wohnstätte für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung in Winsen (Luhe) durch die Lebenshilfe gGmbH in Kooperation mit dem Lebenshilfeverein Landkreis Harburg
26. Umbau des Wohnbereiches 3 des Kreisalten- und Pflegeheimes Winsen in einen geschützten Bereich für dementiell erkrankte Bewohner.
27. Sozialer Betrieb Re-EI GmbH
 - a) Sozialer Betrieb Re-EI GmbH
 - b) Sozialer Betrieb Re-EI GmbH;
Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2003
28. Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) im Landkreis Harburg
29. Schulbezirkssatzung
30. Schülerbeförderungssatzung
31. Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;
Änderung des Stammkapitals
32. Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems
 - a) Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems ab Wahlperiode 2006
Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes
Antrag der SPD-Fraktion vom 31.03.2005
 - b) Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems ab Wahlperiode 2006
Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes
33. Personalangelegenheiten
34. Anregungen und Beschwerden
35. Anfragen
36. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 20.06.2005

**LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT**

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	27.06.2005 – 08.07.2005
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Niederländische Streitkräfte
Name und Art der Übung	Medic Experiment
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Buchholz
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	90
Radfahrzeuge	35
Kettenfahrzeuge	0
Luffahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 21. Juni 2005

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Tinkl

Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 22. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	Euro 1.741.800
in der Ausgabe auf	Euro 1.741.800

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	Euro 577.800	
in der Ausgabe auf	Euro 577.800	festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigung wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

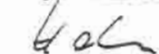
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 6

1. Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 Euro sind unerheblich im Sinne § 89 Abs. Satz 2 NGO
2. Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
 - a) bei Ausgabeansätzen bis 30.000 Euro bis zu 3. v. H.
 - b) bei Ausgabeansätzen über 30.000 Euro bis zu 2 v. H.

Drage, den 22. März 2005



Harden, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 17.06.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.06. bis 06.07.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis donnerstags
montags
donnerstags**

**von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Drage, den 23.06.2005

Bürgermeister

Haushaltssatzung 2005/2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 07.03.2005 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		2005	2006
	in der Einnahme auf	1.230.500 €	1.216.400 €
	in der Ausgabe auf	1.230.500 €	1.216.400 €
im Vermögenshaushalt			
	in der Einnahme auf	447.200 €	129.900 €
	in der Ausgabe auf	617.900 €	129.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 117.900 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2005 in Höhe von 43.300 € veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2006 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2005 auf 205.000 €

für das Haushaltsjahr 2006 auf 202.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2005	2006
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Egestorf, den 07.03.2005




Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.06.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/09 versagt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.06. bis 05.07.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags

von 9.00 bis 12.00 Uhr

Egestorf, den 23.06.2005

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Jesteburg (Badeordnung)

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung für Gemeinden und Samtgemeinden mit „eingleisiger“ Kommunalverfassung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Gemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung am 18.05.2005 folgende Satzung für die Benutzung des Freibads Jesteburg beschlossen:

§1 – Allgemeines

1. Die Gemeinde Jesteburg betreibt das Freibad Jesteburg als öffentliche Einrichtung. Das Freibad dient dem Allgemeinwohl, der Volksgesundheit und soll eine Erholungsstätte für die Bevölkerung sein.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Jesteburg als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Jesteburg eingesetzten Personen (Badepersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.
3. Der Schwimmmeister bzw. sein Vertreter übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrag der Gemeinde Jesteburg aus.
4. Das Freibad wird während der sommerlichen Badesaison für die Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Dauer der Badesaison wird vom Badbetreiber (Gemeinde Jesteburg) festgelegt.
5. Für die Benutzung des Freibades gilt diese Badeordnung. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht.

§2 - Badegäste

1. Diese Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr bzw. mit der Anmeldung einer Vereins-, Gemeinschafts- oder Gruppenveranstaltung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
3. Der Schwimmmeister kann Personen das Betreten und die Benutzung des Bades verweigern, wenn die Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
4. Kinder unter 6 Jahren und Kinder ohne ausreichende Schwimmfähigkeiten dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Begleitperson trägt die ausschließliche Verantwortung.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sind von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, zu begleiten.
6. Vereins-, Gruppen- und Gemeinschaftsveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Badbetreibers. Der jeweilige Veranstaltungsleiter ist für die Gruppe und Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich

§3 - Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
2. Die Höhe der Gebühren sowie weitere Einzelheiten hierzu werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades Jesteburg geregelt.
3. Die Höhe der Gebühren wird durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben.

§4 - Badezeit

1. Die Badezeiten des Freibades werden vom Badbetreiber festgesetzt und am Badeingang bekannt gegeben. Veränderungen der Öffnungszeiten, insbesondere zusätzliche Nutzungs- und Öffnungszeiten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Badbetreibers.
2. Der Einlass in das Freibad endet 30 Min. vor Ablauf der Badezeit.
3. In Sonderfällen bzw. bei schlechtem Wetter kann das Bad später geöffnet oder auch früher geschlossen werden.
4. Bei Überfüllung oder aus Gründen der Betriebssicherheit kann der Badbetreiber bzw. sein Vertreter den Einlass oder einzelne Teile des Bades zeitweise sperren. Ebenso kann die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich eingeschränkt werden.
5. Übungsstunden oder Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen oder Schulen können auch außerhalb der allgemeinen Badezeit gemäß den in einem zusätzlich mit dem Badbetreiber abzuschließenden Vertrag vereinbart werden. Der allgemeine Badebetrieb kann eingeschränkt werden, wenn ein berechtigtes Interesse (Sonderveranstaltungen usw.) vorliegt. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Benutzungsgebühr ist in solchen Fällen nicht gegeben.

§5 - Bekleidung, Geld— und Wertsachen

1. Die Benutzung des Freibades ist nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist Badekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung hierüber trifft der Schwimmmeister.
2. Zur Aufbewahrung von Bekleidung und Wertsachen stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer sind beim Verlassen des Bades zu leeren. Eine Haftung für die in den Schließfächern deponierten Wertsachen wird nicht übernommen.
3. Bei Belegung aller Schließfächer besteht kein Anspruch auf Nachweis eines leeren Schließfaches. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag in Höhe von € 20,— zu entrichten. Der Inhalt eines Schließfaches darf vor Ablauf der Badzeit nur bei Angabe der Schließfachnummer und genauer Beschreibung des Schließfachinhalts ausgegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist sofort dem Schwimmmeister zu melden.

§6 - Badebetrieb

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Bades Becken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.
2. Zur Körperpflege und Reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Vor Zugang zu den Bades Becken hat sich der Benutzer abzubrausen.
4. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.
5. Die Beckenumgänge dürfen nur barfuss oder mit gereinigten Badeschuhen betreten werden.
6. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens nicht betreten; ihnen steht das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
7. In das Becken darf nur von den Startblöcken gesprungen werden.
8. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen und Tauchbrillen ist nur gestattet, wenn andere Badegäste nicht belästigt und gefährdet werden. Luftmatratzen dürfen nicht benutzt werden.

§7 - Freiflächen

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwider läuft. Alle Besucher sind verpflichtet, auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Papier— und

Abfallkörbe zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die anderen Badegäste nicht über das unvermeidbare Maß hinaus gestört und nicht belästigt werden.

2. Ballspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet; der Schwimmmeister kann dies jedoch bei Bedarf ganz oder teilweise untersagen.
3. Aufgestellte Kinderspielgeräte stehen zur Benutzung auf eigene Gefahr zur Verfügung.
4. Geldsammlungen und das Verteilen von Druckschriften sind im Freibad nicht gestattet. Die Ausübung eines Gewerbes, Werbung jeder Art, Veranstaltungen, Vorführungen und berufsmäßiges Fotografieren sind nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§8 - Unfallverhütung, Haftung, Fundsachen

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen — insbesondere in den Badebecken ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, sofort Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Aufsichtspersonals sind die Becken sofort zu verlassen.
2. Die durch Anschlag bekannt gegebenen Hinweise zur Unfallverhütung sind zu beachten.
3. Rettungsmaßnahmen dürfen nicht behindert werden. Die Anweisungen des Aufsichts- und Rettungspersonals sind zu beachten.

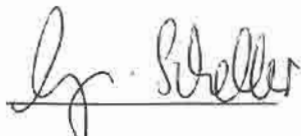
§ 9 - Ordnungsbestimmungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Badeordnung verstößt oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen, die die Benutzungsgebühr nicht entrichtet haben. Bei wiederholten Verweisen kann der Badbetreiber den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.
2. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen oder sonst wie auf dem Freibadgelände verursacht werden, ist Schadensersatz zu leisten.
3. Der Badbetreiber behält sich vor, ggf. eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

§ 11 - Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 07.05.2005 in Kraft.
2. Sie ist während der Badesaison für jedermann im Freibad zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. Die Richtlinien und Dienstweisungen für das Badepersonal sind zu beachten.

Jesteburg, den 06.05.2005



Dr. Manger-Scheller
Gemeindedirektorin



Udo Heitmann
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Jesteburg
über die Gebühren für die Benutzung des Freibades Jesteburg
(Freibad-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vor Betreten des Bades zu entrichten.
- (2) Für die Form der Gebührenerichtung sind im Eingangsbereich deutlich angebrachten Hinweise zu beachten.
- (3) Bei Bedarf kann die Benutzungsgebühr durch den Verkauf von Eintrittskarten erhoben werden.
- (4) Für Zeitkarten gelten besondere Bestimmungen.

§ 3 – Tarife und Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je Tarif:

1.	<u>Erwachsene (ab 18 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt	3,00 €
2.	<u>Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt	1,00 €
3.	<u>Zeitkarten für eine Badesaison</u> Einzelkarten für Personen ab 18 Jahre	60,00 €
	Einzelkarten für Personen bis 17 Jahre	30,00 €
	Familienkarte	90,00 €
4.	<u>Begleitung</u> Personen, die Kinder zum Schwimmunterricht begleiten und nicht baden, zahlen nur einmaligen Eintritt	1,00 €
5.	<u>Zeitkarten ab Saisonmitte</u> Jahreskarten kosten ab Saisonmitte nur die Hälfte der unter 3. angegebenen Gebühren.	

- (2) Die Gebühren beinhalten einen einmaligen beliebig langen Besuch des Freibades während der Badezeit.
- (3) Die Familienkarte des Tarifes 3 wird nur an Familien mit mindestens einer Person unter 18 Jahren ausgegeben. Als Familie gelten Eltern (Eheleute sowie in Eheähnlicher Gemeinschaft Lebende Personen) und in deren Haushalt lebende Personen, für die Kindergeld erhalten wird.

Zeitkarten der Tarife 3 + 5 sind nicht übertragbar; die Familienkarte gilt für den als Familie bestimmten Personenkreis und ist nur innerhalb dieses Kreises übertragbar.

§ 4 – Ermäßigungen, Erlass

- (1) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Personen bis einschließlich 17 Jahren sind gleichgestellt

Folgende Personen zahlen für Einzelkarten den Tarif gemäß §3, Abs. 1, Ziff. 2 und für Zeitkarten gemäß §3, Abs. 1, Ziff. 3 die Hälfte des angegebenen Tarifs.

1. Schwerbehinderte (100%),
2. Personen in Berufsausbildung (Auszubildende, Schüler, Studenten usw.),
3. Wehr- und Zivildienstpflichtige,
4. Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen,
5. Erwerbslose, Rentner.

Die Zugehörigkeit zu den genannten Personengruppen muss nachgewiesen werden.

- (3) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor kann im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

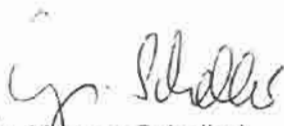
§ 5 – Ordnungswidrigkeiten, Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten werden gem. NKAG mit einem Bußgeld geahndet.
- (2) Wird das Freibad ohne Zahlung einer tarifmäßigen Gebühr benutzt, ist die entsprechende Gebühr nach zu entrichten.
- (3) Zeitkarten, die von Nichtberechtigten mit Billigung der Berechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden.
- (4) Bei Verweis aus dem Freibad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 07. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Sie ist während der Badesaison für jedermann im Freibad zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jesteburg, den 20.05.2005



(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin



(Udo Heitmann)
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kakenstorf für die Haushaltsjahre
2005 und 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 18. März 2005 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird
für das

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Haushaltsjahr 2005

794.300 €

794.300 €

112.100 €

112.100 €

Haushaltsjahr 2006

782.200 €

782.200 €

75.000 €

75.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2005 auf	100.000 €
und im Haushaltsjahr 2006 auf	100.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2006
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

500 € im Haushaltsjahr 2005 und

500 € im Haushaltsjahr 2006 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Kakenstorf, den 18. März 2005



(Handwritten Signature)
(Westphal)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.06. bis 13.07.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs, donnerstags und freitags von 17.00 bis 19.00 Uhr

Kakenstorf, den 23.06.2005

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moisburg in der Sitzung am 31.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

907.300 €,

in der Ausgabe auf

907.300 €,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

84.700 €,

in der Ausgabe auf

84.700 €,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von 1.000 € unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Moisburg, den 31.03.2005




(Holst)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Moisburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.06. bis 05.07.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

Moisburg, den 23.06.2005

Bürgermeister

Gemeinde Tespe

- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

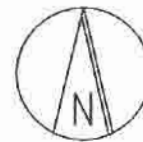
Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Tespe in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2005 den

Bebauungsplan Nr. 20 "Avendorf-West" mit Örtlichen Bauvorschriften
als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Avendorf-West", der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst Teile der Flurstücke 78 und 89 der Flur 2 sowie der Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Flur 5 in der Gemarkung Avendorf:



**Geltungsbereich
BEBAUUNGSPLAN Nr. 20
"Avendorf-West"**



**Übersichtsplan
M. 1: 10 000**

Der **Bebauungsplan Nr. 20 "Avendorf-West"** und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags und donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr) im Gemeindebüro in Tespe, Schulstr. 11, Telefon 04176 / 8232 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen

Der **Bebauungsplan Nr. 20 "Avendorf-West"** wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Tespe, den 07.06.05

Peter Zeyn
(P. Zeyn)

